

BVGer E-6080/2012 vom 13. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6080_2012

FR: TAF E-6080/2012 du 13 décembre 2012

IT: TAF E-6080/2012 del 13 dicembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerechte eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG in der Fassung vom 28. September 2012 und Art. 52 VwVG) ist insoweit einzutreten.

E. 1.2

Soweit der Beschwerdeführer beantragt, das Urteil der Vorinstanz (recte: Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons B. _____) vom 28. Juni 2012 bzw. deren Beschluss vom 23. Oktober 2012 sei aufzuheben, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde nicht zuständig. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde kann eine Verletzung von Bundesrecht, eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Der Beschwerdeführer stellt in prozessualer Hinsicht einen Sistierungsantrag, eventualiter einen Antrag auf Ergänzung der Beschwerde nach erneuter Einsicht in die Akten der Fremdenpolizei. Er begründet diese Anträge ausschliesslich mit einer Kritik am kantonalen, fremdenpolizeilichen Verfahren, das vom Bundesverwaltungsgericht nicht überprüft werden darf und ausserhalb des zulässigen Prozessgegenstandes liegt. Zudem könnte einem Antrag auf Beschwerdeergänzung ohnehin nur stattgegeben werden, wenn es der

aussergewöhnliche Umfang oder die besondere Schwierigkeit einer Beschwerdesache erfordert (Art. 53 VwVG), was vorliegend nicht zutrifft. Was die Akteneinsicht anbelangt, so räumt der Beschwerdeführer selbst ein, dass er die fremdenpolizeilichen Akten am 18. Juli 2011 vollständig zugestellt erhalten hat (Beschwerde, Rz. 19). Schliesslich legt er mit keinem Wort dar, inwiefern eine neuerliche Akteneinsicht in der vorliegenden Beschwerdesache geeignet wäre, eine Ergänzung der Beschwerde zu rechtfertigen. Die prozessualen Anträge sind, soweit überhaupt zulässig, abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten. Zur Begründung führt sie aus, der Beschwerdeführer habe sich anlässlich der Befragung zu wesentlichen Punkten widersprüchlich geäussert, namentlich betreffend die Dauer der zweiten Ehe sowie betreffend die Kenntnisse über seine Homosexualität. Sodann seien die Aussagen zu den Zwangsverheiratungen unsubstantiiert, wenig detailliert und ohne persönlichen Gehalt. Ferner sei nicht nachvollziehbar, dass er nach der ersten Scheidung erneut nach Mazedonien gereist sei, nachdem er bereits einmal zwangsverheiratet worden sei. Zur Flüchtlingseigenschaft stellt die Vorinstanz fest, Homosexualität sei in Mazedonien nicht strafbar. Was allfällige diskriminierende Handlungen durch die mazedonische Gesellschaft anbelange, so könne sich der Beschwerdeführer an die heimatlichen Behörden wenden, welche ihm Schutz gewähren könnten. Schliesslich handle es sich bei Mazedonien um einen verfolgungssicheren Staat (safe country).

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe äussert sich der Beschwerdeführer weder zu den in der angefochtenen Verfügung aufgezeigten Unstimmigkeiten in seinen Aussagen noch zu den Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft. Statt dessen stellt er ausdrücklich in Aussicht, im Falle eines positiven Ausgangs des Verfahrens wegen Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung werde er die vorliegende Beschwerde zurückziehen. Damit hat er auf eine weitergehenden Stellungnahme verzichtet, weil die Beschwerdeschrift die

Begehren und deren Begründung zu enthalten hat (vgl. Art. 52 VwVG). Die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz sind zu bestätigen. Der Beschwerdeführer hat demnach nichts vorgebracht, das geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Das Asylgesuch wurde zu Recht abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt aktuell weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]); Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Mazedonien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Insbesondere vermag der Beschwerdeführer auch nichts aus Art. 8 EMRK zu seinen Gunsten abzuleiten. Den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, dass zwischen ihm und seinem Partner eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Dafür fehlen insbesondere Hinweise, dass die Beziehungen gelebt wird, wie beispielsweise das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit oder speziell enge familiäre Bande (vgl. BGE 135 I 143). Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.2

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Art. 83 Abs. 4 AuG findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer

konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (BVGE 2009/28E. 9.3.1). Der Beschwerdeführer wendet gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ein, bei einer Rückkehr nach Mazedonien würde er wegen der gegen ihn verhängten und missachteten Ausreisesperre verhaftet und zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Als Homosexueller sei er im Rahmen des Strafvollzugs wegen seiner Neigung in ernsthafter Weise gefährdet, schweren körperlichen Übergriffen Dritter ausgesetzt zu sein. Die Vorbringen des Beschwerdeführers werden nicht weiter substantiiert; insbesondere legt er nicht dar, inwieweit ihm eine Freiheitsstrafe wegen Missachtung der Ausreisesperre drohen sollte, die ein Wegweisungsvollzugshindernis darstellen könnte. Weiter ist festzuhalten, dass seine homosexuelle Neigung bei einer allfälligen Freiheitsstrafe weder dem Gefängnispersonal noch den übrigen Gefängnisinsassen bekannt sein wird. Sollte es deswegen dennoch zu Benachteiligen kommen, kann er sich an die zuständigen Behörden wenden und sich dagegen zur Wehr setzen. Homosexualität ist nicht strafbar in den Mazedonien. Weitergehend kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, mit denen sich der Beschwerdeführer nicht auseinandersetzt. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als zumutbar.

E. 8.3

Der mazedonische Reisepass des Beschwerdeführers wurde anlässlich seiner Einreise nach Mazedonien konfisziert. In der Folge reiste er mit einem gefälschten Pass in die Schweiz ein. Es obliegt nun dem Beschwerdeführer, bei der Beschaffung eines gültigen Reisepapieres mitzuwirken, weshalb der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG möglich ist (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 9

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft ohne Verletzung von Bundesrecht verneint hat und die angefochtene Verfügung auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG. Danach kann die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreien und wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, einen Anwalt bestellen, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das Begehren des Beschwerdeführers als aussichtslos zu gelten hat. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie Verbeiständung nicht gegeben, weshalb den Gesuchen nicht stattzugeben ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 10.3

Die übrigen prozessualen Anträgen (Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sowie Antrag auf Gewährung des Replikrechts) werden mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.